



Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhanderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



Seit April in Kraft:
Budgetsanierung gilt bereits
ab Seite 2



Aus dem Ministerium:
Zweifelsfragen für Vereine
vom BMF geklärt

Seite 4

WAS ERWARTET UNS?

Die steuerlichen Vorhaben der neuen Bundesregierung

Die neue Bundesregierung hat relativ rasch ein breit gestreutes Programm erarbeitet. Auf mehr als zweihundert Seiten findet man vage formulierte Ziele aber auch konkretisierte Vorhaben im Bereich des Steuerrechts. Lesen Sie hier eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerpolitischen Pläne. Nicht vergessen werden darf, dass diese Pläne noch vor der Veröffentlichung der tatsächlichen Budgetzahlen Anfang April beschlossen wurden. Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

Pläne für das Jahr 2025

Die Steuerfreiheit für eine Mitarbeiter-Prämie bis zu 1.000,- pro Jahr pro Dienstnehmer soll für 2025 und 2026 wieder eingeführt werden. Spannend bleibt, ob diese Begünstigung auch für die Sozialversicherung gelten wird. Leider ist die Obergrenze deutlich niedriger als in den vergangenen Jahren.

Für kleinere Betriebe kann der Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch pauschaliert ermittelt werden (sog Basispauschalierung). Die Einnahmen müssen immer aufgezeichnet werden, die Ausgaben können dabei anstelle der tatsächlichen Beträge mit einem Prozentsatz von den Einnahmen pauschaliert berechnet werden. Bisher betrug dieser Pauschalsatz entweder 12% oder 6%. Nun soll der höhere Pauschalsatz auf 13,5% und ab 2026 weiter auf 15% angehoben werden. Gleichzeitig werden die maximal zulässigen Umsatzgrenzen angehoben.

Bereits in wenigen Monaten – konkret zur Jahresmitte 2025 – soll die NoVA (Normverbrauchsabgabe) für Klein-LKWs fallen (Fahrzeugklasse N1). Das würde die Anschaffungskosten für solche Kfz absenken. Und genau für diese Kfz soll auch betreffend die Versteuerung eines Sachbezuges eine Erleichterung eingeführt werden, wenn Mitarbeiter mit solchen Kfz täglich nach Hause fahren (sog Heimfahrerregelung).

Pläne für das Jahr 2026

Ab Jahresanfang 2026 soll die Belegausstellungspflicht für sog Bagatellumsätze (bis 35,- Euro Rechnungsbetrag) gelockert werden: Anstatt eines verpflichtenden Ausdrucks der Rechnung soll der Beleg nur auf Wunsch gedruckt werden müssen oder kann auch digital überreicht werden. Weiters sollen nicht konkretisierte Vereinfachungen bei der

Registrierkasse und bei Barumsätzen für Verkaufsstände beschlossen werden.

Für alle Personen, die ab dem 1. 1. 2026 das reguläre Pensionsalter erreichen, soll ein neues Modell für einen begünstigten Zuverdienst zur Pension geschaffen werden. Dafür werden bereits wichtige Eckpunkte im Regierungsprogramm genannt, die man heute bereits kennen sollte. Solche Zusatzeinkünfte aus einem Dienstverhältnis werden ...

- ... mit einem Fixsteuersatz von 25% endbesteuert.
- ... von SV-Dienstnehmerbeiträgen befreit.
- ... für den Arbeitgeber nur die Hälfte an PV- und KV-Beiträgen kosten. Die restlichen Lohnnebenkosten bleiben unverändert.
- ... keine Aufwertung des Pensionskontos mehr mit sich bringen.

Pläne für das Jahr 2027

Die Luxustangente für Pkw und Kombi beträgt seit fast

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Die steuerlichen Vorhaben der neuen Bundesregierung	ab Seite 1
Budgetsanierungsgesetz gilt bereits	ab Seite 2
Zur Steuerfreiheit von Trinkgeldern	Seite 3
Zweifelsfragen für Vereine vom BMF geklärt	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Fortsetzung von Seite 1

zwanzig Jahren unverändert 40.000,-. Nun soll diese Obergrenze für die steuerliche Absetzbarkeit dieser Autos in zwei Schritten angehoben werden (sollte das Budget das auch zulassen): Ab 2027 soll eine Erhöhung auf 55.000,- erfolgen und später noch weiter auf 65.000,-.

Der **Gewinnfreibetrag** (kurz GFB) bei betrieblichen Einkünften soll ab dem Veranlagungsjahr 2027 für einen Sockelbetrag von max 50.000,- ohne Investitionen gewährt werden (bis dato nur bis 33.000,-).

Betriebsübergaben sollen ab 1.1.2027 erleichtert werden. Zu diesem Zweck werden zwei bisher bereits vorhandene Steuerzuckerln adaptiert: Der Veräußerungsfreibetrag (derzeit 7.300,-) soll auf 45.000,- angehoben werden und für die Inanspruchnahme des sog Hälftesteuersatzes soll das bisher geltende (einjährige) Berufsverbot gestrichen werden.

Pläne ohne Zeitangabe

Noch mehr Begünstigungen für geleistete Überstunden sollen klare Leistungsanreize setzen. Derzeit werden Überstundenzuschläge in einem sehr eingeschränkten Ausmaß steuerlich

begünstigt. Das soll sich ändern – wie das gehen soll, muss aber erst mit den Sozialpartnern verhandelt werden.

Eine Senkung der Lohnnebenkosten soll zur Mitte der Regierungsperiode umgesetzt werden, ohne konkretere Details zu nennen. Und dieses Vorhaben wurde auch mit Vorbehalt vereinbart – also nur, falls die Konjunktur und das Budget derartiges zulassen.

Sehr allgemein formuliert wurden die Zielsetzungen zur Vereinfachung des Steuerrechts sowie zur Entbürokratisierung und Digitalisierung. Dazu soll ein „umfassendes Maßnahmenpaket“ geschnürt werden, was auch immer das bedeuten mag.

Die Finanzverwaltung soll noch moderner und effizienter werden, grenzüberschreitende Sachverhalte sollen einfacher und besser koordiniert werden.

Förderungen sollen künftig nur mehr befristet gelten und mehr Treffsicherheit aufweisen.

Betreffend die Besteuerung von Trinkgeldern soll eine praxistaugliche Regelung gefunden werden. Glücksspiele und das Rauchen sollen mehr Geld in die Staatskasse spülen. ■

SEIT APRIL IN KRAFT

Budgetsanierungs-gesetz gilt bereits

Kaum war die neue Bundesregierung im Amt, wurden rekordverdächtig schnell die ersten punktuellen Sparideen umgesetzt und beschlossen. Seit April sind diese Punkte zur Sanierung des Bundeshaushaltes bereits in Kraft getreten. Und das nächste Steuer-Paket ist für die Jahresmitte zu erwarten.

Einkommensteuer

Der **Spitzensteuersatz** in der ESt beträgt formal 55% und gilt erst für ein Jahreseinkommen über einer Million. In der Realität kommt dieser Spitzensteuersatz kaum zur Anwendung. Dieser Steuersatz wurde immer nur zeitlich befristet beschlossen und nun wieder einmal verlängert, dieser gilt für die Jahre bis 2029.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich gab es in den letzten fünf Quartalen eine **Steuerbefreiung für PV-Module**, die an Nichtunternehmer verkauft und montiert wurden. Diese Mehrwertsteuerbefreiung für Privatpersonen wurde von der vorigen Regierung im Rahmen der öko-sozialen Steuerreform eingeführt und war als Maßnahme gedacht, um die Energiewende schneller zu erreichen. Nun wurde das vorzeitige Ende dieser Mehrwertsteuerbefreiung beschlossen: Anstatt bis Jahresende 2025 galt die USt-Befreiung nur mehr bis 31. März 2025.

Allerdings gibt es noch eine Über-

gangsbestimmung: Erfolgte der Vertragsabschluss für diese PV-Module vor dem 7. März 2025, dann verlängert sich der Zeitraum der Steuerbefreiung doch noch – wie ursprünglich beschlossen – bis Jahresende 2025.

Abzuwarten bleibt, wie sich der Marktpreis für die Konsumenten durch diese Änderung tatsächlich entwickeln wird, weil die Nachfrage nach PV-Modulen nun doch um einiges zurückhaltender ist als in der jüngsten Vergangenheit.

Gebühren

Im Bereich der Gebühren ist eine Gebührenerhöhung für Glücksspiele beschlossen worden.

Außerdem wurde – zufällig auch mit April – eine Erhöhung der Gerichtsgebühren um 23% wirksam, weil eine Inflationsanpassungs-Verordnung die Preissteigerungen der letzten Jahre schlagartig nachgeholt hat. Aus diesem Grund wurden nun die Gebühren für Abfragen im Grundbuch und im Firmenbuchregister teurer. Ebenso die Gebühren für einvernehmliche Scheidungen oder etwa die

Pauschalgebühren bei Klagen im Zivilgerichtsverfahren.

Elektro-Kfz

Elektrisch betriebene Fahrzeuge ohne CO2-Ausstoß waren in der Vergangenheit großzügig mit den verschiedensten Steuerbegünstigungen ausgestattet. Mit 1. April hat sich nun bereits eine Verschärfung ergeben – und zwar im Bereich der motorbezogenen Versicherungssteuer. Jetzt sind nur mehr **Leicht-Kraftfahrzeuge (Kleinkrafträder)** der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e befreit, wenn sie einen elektrischen Antrieb von max 4 kW aufweisen. Bei einer höheren Motorleistung beträgt die von der Motorleistung abhängige Mindeststeuer nun 2,- pro Monat.

Für elektrisch betriebene Pkw und Kombi bis 3,5 t höchst zulässiges Gesamtgewicht der Klasse M1, ausgenommen Wohnmobile der Aufbauart „SA“, hängt die Höhe dieser Steuer nun von zwei Faktoren ab: Von der Dauerleistung in kW und vom Eigengewicht. Beide Kriterien sind im Zulassungs-

Fortsetzung auf Seite 3



Fortsetzung von Seite 2

schein bzw im Typenschein eingetragen (siehe dort unter Pkt P2 oder A26 bzw zum Eigengewicht Punkt G).

Für **Hybrid-Fahrzeuge** mit Erstzulassung ab 1. Oktober 2020 wurden die Parameter für die Berechnung geändert. Inzwischen hat man aber erkannt, dass es für diese Gruppe noch zu einer Nachschärfung kommen wird müssen.

Für alle Fälle, in denen diese neue Steuerpflicht zum Tragen kommt, gibt es für die Bezahlung eine eigene Übergangsbestimmung: Bis spätestens 15. November 2025 ist die Steuer zu entrichten. Natürlich müssen die Versicherungen diese Steuer einheben und an den Fiskus abführen.

Abschließend noch ein paar Beispiele, wie sich diese zusätzliche Steuerbelastung (gerundet) auswirken wird (ohne beabsichtigte Werbung für bestimmte e-Fahrzeuge):

• Audi A6 Avant e-tron quattro	677,-
• Audi S6 Avant e-tron	898,-
• Renault 5 Elektro Comfort Range	210,-
• Hyundai Kona Elektro	245,-
• BMX i4 eDrive 35 Gran Coupé	438,-
• BYD Dolphin	243,-
• Tesla Model Y Max Range AWD	912,-

- Skoda Enyaq 85x 508,-
- VW ID.3 367,-

Übrigens finden Sie auf zahlreichen Websites neu eingerichtete Berechnungsprogramme. So zB auf der Seite der Wiener Städtischen Versicherung (ohne beabsichtigte Werbung) unter:

<https://www.wienerstaedtische.at/versicherungen/privatkunden/auto-fahren/motorbezogene-versicherungssteuer.html#c54141>

Tabaksteuer

Auch Rauchwaren unterliegen einer höheren Steuerbelastung. Das gilt nicht nur für „normale“ Zigaretten (ca + 30 Cent pro Packung), sondern auch für E-Zigaretten und sog Verdampfer.

Sondersteuern

Die Bankenabgabe (Stabilitätsabgabe) wurde angehoben. Stromerzeuger haben mit einem höheren *Energiekrisenbeitrag-Strom* zu kalkulieren. Darüber hinaus wurde auch der sog *Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger* angepasst.

Im Arbeits- und Sozialrecht wurde die sog Bildungskarenz ebenfalls per Ende März 2025 geändert.

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Zur Steuerfreiheit von Trinkgeldern

Das Bundesfinanzgericht entschied kürzlich über die Steuerfreiheit von Trinkgeldern. Zentrale Frage war, bis zu welcher Höhe solche Zahlungen steuerfrei sind, weil der Gesetzeswortlaut nur allgemein „ortsübliche“ Höhen als steuerfrei ansieht.

Im Mittelpunkt stand die Beschwerde eines Grenzgängers mit Arbeitsort in Liechtenstein, der in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 einen erheblichen Teil seines Einkommens – konkret € 15.848,00 – als steuerfreie Trinkgelder deklarierte. Der Beschwerdeführer, tätig als „Inspector“ in einem liechtensteinischen Casino, argumentierte, dass diese Zahlungen Trinkgelder seien, wie sie auch in Österreich üblich und steuerfrei seien. Außerdem verwies er auf Nachtarbeit, für die ihm ebenfalls steuerfrei Zuschläge zustehen würden. Die Finanzbehörde erkannte jedoch sowohl die angeblichen Nachtzuschläge als auch die Trinkgelder nicht als steuerfrei an und setzte die Einkünfte entsprechend höher an. Nach erfolglosem Einspruch gelangte der Fall an das Bundesfinanzgericht.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht eine Steuerbefreiung nur dann vor, wenn das Trinkgeld **ortsüblich, freiwillig, zusätzlich zum Entgelt und von dritter Seite gewährt wird – und keine gesetzliche oder kollektivvertragliche**

Untersagung der Annahme besteht.

Das BFG prüfte insbesonders zwei Aspekte: Einerseits die Zulässigkeit der Annahme solcher Zahlungen nach dem liechtensteinischen Geldspielgesetz (GSG), andererseits die Ortsüblichkeit der Trinkgeldhöhe. Beides verneinte das Gericht. Laut Art 32 GSG dürfen Trinkgelder nur von bestimmten Dienstleistungsmitarbeitern wie Garderoben- oder Servicepersonal angenommen werden – nicht jedoch von Personen in einer Position wie der des Beschwerdeführers. Die Annahme von Trinkgeldern war ihm daher gesetzlich untersagt.

Darüber hinaus kritisierte das BFG die Höhe der erhaltenen Trinkgelder: Mit **mehr als 25 % des Bruttogehalts überschreiten diese deutlich den Rahmen des als „ortsüblich“ Anerkannten**. Das Gericht stellte klar: Solch hohe, regelmäßig fließende Beträge verlieren den Charakter eines freiwilligen Trinkgeldes und sind vielmehr als Gehaltsbestandteil zu werten.

Dieser Richterspruch verdeutlicht

die strenge Auslegung der Steuerfreiheitsvorschrift für Trinkgelder. Wer außerhalb des klassisch dienstleistungsorientierten Bereichs tätig ist oder überdurchschnittlich hohe Zusatzzahlungen erhält, kann sich nicht pauschal auf die einschlägige Bestimmung im EStG berufen. Auch die internationale Komponente – hier: liechtensteinisches Glücksspielrecht – spielt eine entscheidende Rolle bei der steuerlichen Beurteilung. Dieses Urteil sendet ein klares Signal: Steuerfreiheit ist kein Automatismus, sondern an präzise gesetzliche Vorgaben gebunden.

Zur Sache

Im Gesetzestext ist eine Befreiung nur für „ortsübliche“ Trinkgelder vorgesehen. Aber bis zu welcher Höhe gilt nun Trinkgeld als „ortsüblich“? Keiner weiß es genau, das Gericht urteilte nun, dass mehr als ein Viertel des Bruttogehaltes zu viel des Guten ist. In zahlreichen Lohnabgabenprüfungen wird nun dieses Thema aufgegriffen und führt zu hohen Nachzahlungen. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, für Klarheit zu sorgen.

Zweifelsfragen für Vereine vom BMF geklärt

Eine Zweifelsfrage betrifft den Ersatz von Reisekosten. Hier gibt es pauschale Reisekosten als pauschalier-ten Aufwandsersatz oder den Ersatz von tatsächlichen Reisekosten. Außerdem kann seit dem vergangenen Jahr auch tagesweise eine Freiwilligenpauschale gewährt werden. Fraglich war nun, ob mehrere der ge-nannten Kostenersätze gleichzeitig steuerfrei ausgezahlt werden können.

Fragliche Aufwandsersätze

Für **gemeinnützige Sportvereine** gibt es eine Besonderheit im EStG, weil solche Vereine an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer steuerfrei bis zu 120,- pro Tag (und maximal 720,- pro Kalendermonat) als **pauschale Reiseaufwandsent-schädigungen (kurz: PRAE)** auszahlen können. Diese PRAE kann nur an die genannten Personenkreise steuerfrei ge-währt werden, nicht hingegen an andere Personen.

Im Gegensatz zu einem solchen pauschalen Aufwandsersatz werden aber oft die tatsächlichen Reisekosten vom Verein ersetzt – also **die tatsächlichen Reisekosten** (wie Kosten Massenbeförderungsmittel oder km-Geld bis zum amtlichen km-Geld-Satz, seit heuer 0,50 Euro pro km).

Und dann gibt es seit 1.1.2024 noch das steuerfreie Frei-willigenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten, die jeder gemeinnützige Verein oder kirchliche Einrichtung auszahlen kann (max 30,- pro Tag = kleines Freiwilligenpauschale bzw 50,- pro Tag in besonderen Fällen; dazu gibt es jeweils Jah-resobergrenzen von 1.000,- bzw 3.000,-).

Das Ministerium (BMF) hat nun klargestellt, dass es ein **Wahlrecht zwischen einem tatsächlichen Kostenersatz und dem Freiwilligenpauschale gibt und dieses Wahlrecht kann täglich ausgeübt** werden. Daher bleibt der Jahreshöchstbe-trag für das Freiwilligenpauschale vom Ersatz tatsächlicher Fahrtkosten unberührt und können diese daher nebeneinan-der steuerfrei ausbezahlt werden.

Eine andere Kombination betrifft bei gemeinnützigen Sportvereinen die Auszahlung von PRAE und Freiwilligen-pauschalien. Diese beiden Komponenten können an eine Person nicht nebeneinander steuerfrei innerhalb eines Ka-lenderjahres von der gleichen Körperschaft gewährt werden. Diese beiden Vergütungsarten sind nicht nur dann ausge-schlossen, wenn sie von einer bestimmten Körperschaft an einen bestimmten Empfänger bezahlt werden, sondern auch, wenn diese beiden Vergütungsvarianten von verbundenen Körperschaften gewährt werden. Fraglich war nun, wann solche „verbundenen Körperschaften“ vorliegen. Dazu hat das BMF die allgemeine Aussage gegeben, dass **die bloße Mitgliedschaft eines Vereins in einem Verband oder Dachver-band für sich alleine noch keine ausreichende Verbundenheit** darstellt. Vielmehr ist entscheidend, dass sich die ausgeübten Tätigkeiten der Personen für die beiden Körperschaften in-haltlich klar voneinander unterscheiden und die Zahlungen an dieselbe Person in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Fragliche Mitteilungspflicht

Zusätzlich zur Steuerbefreiung sieht das EStG eine Mitte-lungspflicht wie folgt vor:



Die Körperschaft hat über die Auszahlungen an ehrenamtlich Tätige Aufzeichnungen zu führen. Der Abgabenbehörde ist für jeden ehrenamtlich Tätigen, dem die Körperschaft in einem Kalenderjahr einen die jeweilige Höchstgrenze (1.000,- bzw 3.000,-) übersteigenden Betrag ausbezahlt hat, die erforderlichen Informationen mittels amtlichen Formu-lars bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Diese Meldepflicht besteht nach dem Gesetzeswortlaut tat-sächlich nur dann, wenn die Jahresobergrenze überschritten wird.

Und zu diesem Punkt hat das BMF nun klargestellt, dass Aufwandsersätze für tatsächliche Fahrtkosten nicht zum Freiwilligenpauschale gehören und daher auch nicht mel-depflichtig sind.

Weiters teilt das BMF mit, dass Vergütungen, die gar keine Freiwilligenpauschalien darstellen, auch nicht unter die Mel-depflicht fallen können.